

BGer 8F_10/2009 vom 23. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_10_2009

FR: TF 8F_10/2009 du 23 septembre 2009

IT: TF 8F_10/2009 del 23 settembre 2009

Erwägungen

E. 1

Mit der Eingabe vom 22. Juni 2009 stellt der Einleger erneut das Urteil U 6/83 vom 7. Mai 1984 in Frage. Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 - 123 BGG bringt er jedoch auch dieses Mal keine vor. Er verkennt, dass die angeordnete Entfernung der Gutachterskopie aus den Akten der SUVA aus rein datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt ist und nichts über dessen inhaltliche Aussagekraft für die damals mit Urteil U 6/83 vom 7. Mai 1984 rechtskräftig entschiedene Frage der Leistungspflicht der SUVA für Ereignisse von 1958 und 1980 aussagt.

E. 2

Das Bundesgericht hat dem Gesuchsteller übrigens bezogen auf die seinem Gesuch inhärente Schadenersatz- und Genugtuungsforderung bereits im Urteil 8F_6/2007 vom 21. April 2008 dargelegt, weshalb dieser Punkt nicht (erneut) zur Diskussion gestellt werden kann. Darauf wird verwiesen. Daran hat die angeordnete Entfernung der Gutachterskopie nichts geändert.

E. 3

Der fehlende Zusammenhang zwischen einer allfälligen Entfernung des Gutachtens aus den Akten der SUVA aus datenschutzrechtlichen Gründen und der Rechtsbeständigkeit des Urteils U 6/83 vom 7. Mai 1984 hätte sich für den Gesuchsteller eigentlich bereits aus dem Urteil 8F_6/2007 vom 21. April 2008 ergeben müssen. Sein Vorgehen weist daher querulatorische Züge auf. Von der Erhebung einer Ordnungsbusse gemäss Art. 33 Abs. 2 BGG wird indessen abgesehen.

E. 4

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5

Damit sollte diese Angelegenheit nunmehr endgültig ihren Abschluss gefunden haben. Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben in dieser Sache in Zukunft ohne Antwort abgelegt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.